

## **Informationspflichten nach § 46 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)**

Mit der Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 wurde in § 46 TrinkwV festgelegt, welche Informationen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen den Verbrauchern regelmäßig internetbasiert zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Informationspflicht kommen wir hiermit nach.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 1**

#### Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage:

Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh

#### Informationen zu unserem Wasserversorgungsgebiet und zum Wassergewinnungsverfahren:

Unser Wasserversorgungsgebiet umfasst einen Großteil der Stadt Gütersloh. Die Anzahl der Wasser-Hausanschlüsse beträgt 21.153, das entspricht einem Anschlussgrad von ca. 89 %. Damit versorgen wir ca. 80.000 bis 90.000 Personen in Gütersloh mit Trinkwasser.

Die Stadtwerke Gütersloh fördern aus mehr als 40 Brunnen Grundwasser aus einer Tiefe von 15 bis 25 m. Dieses Grundwasser wird zu den drei Wasserwerken gefördert, wo in Kiesfilteranlagen der größte Teil des enthaltenen Eisens und Mangans abgeschieden wird.

#### Die von uns angewendeten Verfahren zur Wasseraufbereitung:

Das für die Versorgung von Gütersloh geförderte Grundwasser enthält viel Eisen und Mangan, Stoffe, die dem Wasser nicht nur ein unschönes Aussehen und einen unangenehmen Geruch verleihen, sondern auch zu Verfärbungen der Wäsche führen können. Diese Stoffe werden in den Wasserwerken in Kiesfiltern unter Zufuhr von Luftsauerstoff zu einem Großteil abgetrennt. Das Grundwasser ist von Natur aus keimarm, daher werden keine weiteren Aufbereitungsstoffe eingesetzt. Wichtige Mineralien wie Calcium und Magnesium bleiben erhalten.

#### In Sonderfällen angewendete Desinfektionsverfahren:

Reparaturarbeiten im Rohrnetz sowie routinemäßige Wartungsarbeiten an den Wasserwerksanlagen können zu Desinfektionszwecken die Zugabe von Chlor zum Trinkwasser erforderlich machen. Die Chlordosierung erfolgt entsprechend den Vorschriften und Grenzwerten der Trinkwasserverordnung. In eng begrenzten Zeiträumen kann das Gütersloher Wasser in solchen Fällen Chlorkonzentrationen von bis zu 0,3 mg/l enthalten.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 2**

Die jeweils aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse sowie die jeweiligen Grenzwerte nach Trinkwasserverordnung finden Sie im Downloadbereich unter der Bezeichnung „Qualität des Gütersloher Trinkwassers“ auf unserer Webseite:

[www.stadtwerke-gt.de/privatkunden/wasser/trinkwasser/trinkwasserthemen/trinkwasserqualitaet.php](http://www.stadtwerke-gt.de/privatkunden/wasser/trinkwasser/trinkwasserthemen/trinkwasserqualitaet.php)

Die Untersuchungshäufigkeit entspricht den gesetzlichen Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

### TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 3

Die Wasserhärte nach § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes liegt in Gütersloh im Härtebereich „hart“.

Dies entspricht: 15,7 - 18,6 °d (Grad deutscher Härte)  
oder auch 2,8 - 3,3 mmol Calciumcarbonat (CaCO<sub>3</sub>) pro Liter

Unser Trinkwasser hat folgende für die Wasserhärte relevante Werte:

	mg/l	mmol/l
Calcium	103 - 124	2,57 - 3,09
Kalium	4,8 - 6,6	0,12 - 0,17
Magnesium	4,7 - 5,6	0,19 - 0,23

### TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 4

Weiterhin informieren wir Sie über die Untersuchungsergebnisse weiterer Parameter des Trinkwassers, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit dem Trinkwasser in unserem Versorgungsgebiet notwendig sind.

Unter Berücksichtigung der "Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage)" des Umweltbundesamtes (UBA) und der darin festgelegten Einsatzbeschränkungen ergeht folgender Hinweis: **Für neue Trinkwasserinstallationen ist auf den Einsatz von Rohren aus Kupfer und schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen ("verzinkter Stahl") zu verzichten**, da bei der gegebenen Wasserbeschaffenheit nicht sicher ist, ob die jeweiligen Grenzwerte der TrinkwV eingehalten werden können. Im Rahmen der Instandhaltung von Bestandsanlagen (Austausch einzelner Rohre oder Komponenten) dürfen diese Werkstoffe weiter verwendet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität nicht zu befürchten ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn bisher keine Grenzwertüberschreitungen in der betreffenden Installation aufgetreten sind. Im Zweifelsfall müsste ein entsprechender Nachweis durch eine gestaffelte Stagnationsbeprobung gemäß der UBA-Empfehlung "Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel" erbracht werden.

Die korrosionschemisch relevanten Parameter nach DVGW-Arbeitsblatt 551-8, die für eine umfassende korrosionschemische Bewertung notwendig sind, finden Sie auf unserer Webseite:

[www.stadtwerke-gt.de/privatkunden/wasser/trinkwasser/trinkwasserthemen/trinkwasserqualitaet.php](http://www.stadtwerke-gt.de/privatkunden/wasser/trinkwasser/trinkwasserthemen/trinkwasserqualitaet.php)

### TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 5

Wir sind verpflichtet, über Gesundheits- und Gebrauchshinweise des Trinkwassers zu informieren, wenn das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh oder die Bezirksregierung Detmold uns unterrichtet, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.

### TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 6

Informationen über das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlagen sind erstmalig bis zum 12. Januar 2029 erforderlich.

Zur Bewertung möglicher Gefährdungen der Wasserversorgung führen die Stadtwerke Gütersloh seit 2007 in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes Technisches Risikomanagement durch. Dieses Technische Risikomanagement erfolgt entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 1001 und lehnt sich an die Water-Safety-Plans der WHO an, in denen Gefährdungsanalysen und Risikobewertungen für Wasserversorgungssysteme vorgegeben werden. Eine kontinuierliche Überwachung in allen Bereichen der Wasserversorgung ist nicht möglich.

Eine umso höhere Bedeutung kommt daher vorbeugenden Maßnahmen zu, die die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gefährdungen verringern oder völlig unterbinden sollen. Im Rahmen des Technischen Risikomanagements werden alle Punkte der Wasserversorgung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung systematisch betrachtet und eine Risikobewertung vorgenommen, aus der Handlungsbedarf abgeleitet werden kann. Die 2007 begonnene Risikobetrachtung wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 7a**

Hier ein Auszug unserer Empfehlungen zum Wassersparen:

- Wasserhahn aus beim Zähneputzen, beim Einseifen unter der Dusche, der Nassrasur und dem Abspülen von Geschirr
- Duschen statt Baden
- Wassersparende Armaturen wie Duschköpfe, Wasserhähne und WC-Spülungen verwenden
- Leckagen an Armaturen und Toiletten reparieren lassen
- Durchflussbegrenzer (Perlator) an Wasserhähnen montieren
- Die Kapazität von Spül- und Waschmaschinen ausnutzen und diese vollständig füllen
- Regenwasser in Regentonnen im Garten sammeln und damit die Pflanzen bewässern
- Den Garten richtig bewässern: frühmorgens oder spätabends, um die Verdunstung zu reduzieren
- Terrassen, Gartenwege und Auffahrten mit dem Besen statt mit dem Wasserschlauch reinigen

Tipps zum Wassersparen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

[Clever Energie sparen - Energiespartipps für den Alltag. | Stadtwerke Gütersloh \(stadtwerke-gt.de\)](https://www.stadtwerke-gt.de/energiespartipps)

### **TrinkwV § 46 - Absatz 1 Nr. 7b**

Wasser, das länger als 4 Stunden in den Leitungen gestanden hat (Stagnationswasser), sollte nicht zum Trinken oder zur Zubereitung von Speisen verwendet werden. Lassen Sie das Wasser einige Minuten ablaufen bis die Temperatur merklich kühler wird.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 2 Nr. 1**

Effizienz der Wasserversorgungsanlagen:

Die spezifischen Wasserverluste in Gütersloh im Jahr 2023 lagen bei 0,05 %. Lt. DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ist ein Verlustwert < 0,1 % für eine Großstadt als niedrig anzusehen.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 2 Nr. 2**

Die Eigentumsstruktur des Wasserversorgungsunternehmens Stadtwerke Gütersloh GmbH:

Gesellschafter sind die Stadt Gütersloh mit einem Anteil von 50,1 % und die Stadtwerke Bielefeld GmbH mit einem Anteil von 49,9 %.

### **TrinkwV § 46 - Absatz 2 Nr. 3**

Unsere Wasserpreise finden Sie hier: [Trinkwasser | Infos & Preise | Stadtwerke Gütersloh \(stadtwerke-gt.de\)](https://www.stadtwerke-gt.de/trinkwasser)

Der Wasserpreis setzt sich aus fixen und variablen Kosten zusammen. Dabei errechnet sich der Arbeitspreis (die variablen Kosten) nach dem tatsächlichen Verbrauch. Die Fixkosten sind nach Verbrauchsgruppen eingeteilt, diese entnehmen Sie bitte unserer Internetseite. Die Kosten für eine Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum sind nicht Bestandteil unserer Entgeltkalkulation für Gebühren oder Preise der Wasserversorgung.

#### **TrinkwV § 46 - Ansatz 2 Nr. 4**

Verbraucherbeschwerden in Bezug auf unsere Pflichten der Trinkwasserverordnung liegen uns für das Jahr 2023 nicht vor.